

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und
Wahlordnung**

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Geschicht. H.

IX. B.

577



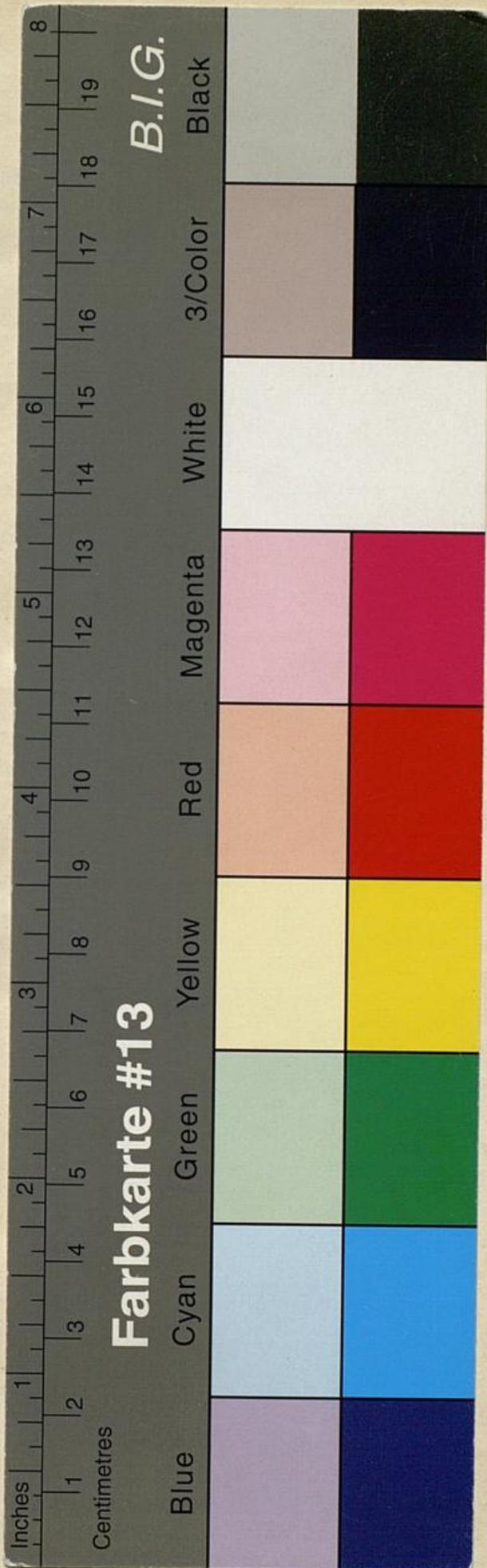
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

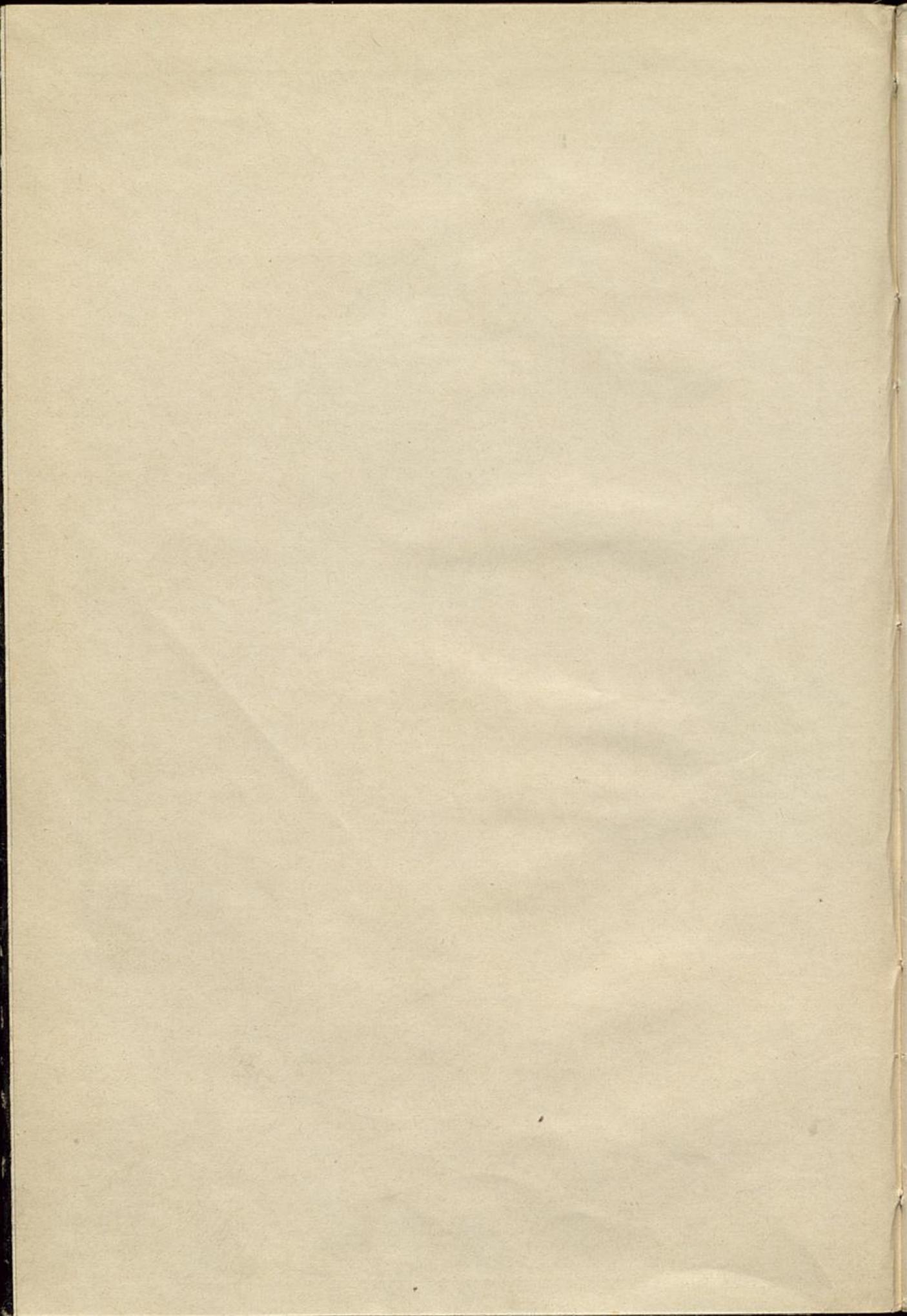
Geschicht. IX.

B.

577







Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg.

Handelskammergesetz,

Geschäftsordnung

und

Wahlordnung.

Oldenburg.

Druck von Robert Sußmann.

1906.

66.



BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Gesetz

für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900,
betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *ic. ic.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer.

Art. 1.

Für das Herzogtum Oldenburg wird eine Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in Oldenburg hat.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer bestimmt nach Anhörung der Letzteren, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 44, das Staatsministerium, Departement des Innern.

Art. 2.

Die Handelskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige des Handels und der Gewerbe, mit Ausnahme des Handwerks, zu vertreten. Sie

hat die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Art. 3.

Die Handelskammer ist verpflichtet, die ihr durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, und befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni hat die Handelskammer über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahre und außerdem, nach ihrem Ermessen alljährlich oder in jedem zweiten Jahre, bis zu dem gleichen Zeitpunkte über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe im Herzogtum Oldenburg an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu berichten und die Berichte im Druck zu vervielfältigen. Zugleich ist die Handelskammer verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufende Mitteilungen aus den Beratungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntnis zu geben.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Die Handelskammer ist befugt, Dispatcheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit ausschließlich in das Gebiet des Handels und der Gewerbe fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach anzustellenden Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen, dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Art. 4.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirkes eingetragen stehen,
3. die Besitzer von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Wahlberechtigt und beitragspflichtig sind die Gesellschaften und Genossenschaften auch, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe veranlagt sind, die Übrigen nur, wenn sie zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe mit einem Jahreseinkommen von 500 *M.* und mehr veranlagt sind.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht ausgeschlossen sind:

- a) die Reichs- und Staatsbetriebe,
- b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
- c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften die zu b) und c) Genannten, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

Art. 5.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch Pflegschaft stehen und nicht gemäß Art. 9 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied.
2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (Art. 4 Ziffer 3), die dem Handelskammerbezirke angehören, wengleich in demselben ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 ist die Vertretung bei allen Wahlen durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zulässig.

Art. 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 4 und 5) in dem Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken (Art. 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (Art. 11) zu erklären, in welchem Wahlbezirke er sein Stimmrecht ausüben will.

Art. 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den Art. 4 und 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach Art. 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im Art. 5 Absatz 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Art. 8.

Die Handelskammer kann Personen, die nach Art. 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach Art. 1 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Teil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

Art. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

Art. 10.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen nach Wahlbezirken. Die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben wird von der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.

In den Wahlbezirken werden die Wahlen von allen Wahlberechtigten mit gleichem Stimmrecht in einem Wahlgange vorgenommen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß in einzelnen Wahlbezirken die Wahlberechtigten nach dem Maßstabe des jährlichen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe in zwei oder mehrere Abteilungen geteilt werden, deren jede in einem besonderen Wahlgange die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern wählt.

Die Bestimmungen zur Ausführung der Anordnung werden von der Handelskammer beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 11.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Die Auslegung geschieht nach Ermessen der Handelskammer bei den Ämtern und den Magistraten der Städte 1. Klasse oder bei den Gemeindevorständen. Die Handelskammer ist befugt, die Auslegung auch an anderen Stellen zu beschließen.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Wahlkommissar den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Handelskammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden und solchenfalls mehrere Wahlkommissare für die einzelnen Wahlbezirke ernennen. Die Wahltermine sind an demselben Tage abzuhalten.

Art. 13.

In der Wahlversammlung führt der Wahlkommissar den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu ihm gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmenfämmler und ein Schriftföhrer, die von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Art. 14.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, die außer den im Art. 5 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ergibt sich bei der Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmgleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Personen, die auf die engere Wahl zu bringen sind, das Los unter denen, die gleich viele Stimmen haben. Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, kann ein von den Bestimmungen des Abjazes 1 abweichendes Wahlverfahren von der Handelskammer beschlossen werden.

Art. 15.

Die Handelskammer hat das Ergebnis der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

Einprüche gegen die Wahlen sind innerhalb zwei Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlußfassung zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Art. 16.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren können von der Handelskammer getroffen werden.

Die für das Wahlverfahren geltenden Bestimmungen sind in einer Bekanntmachung (Wahlordnung) zu veröffentlichen.

Art. 17.

Ist eine Wahl wegen mangelnder Beteiligung nicht zustande gekommen, so hat die Handelskammer die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus den Wahlberechtigten des betreffenden Bezirkes zu ernennen. Ist auch die Ernennung ohne Erfolg, so bleibt der Bezirk für die Dauer der Wahlperiode ohne Vertretung.

Dauer des Amtes und Wechsel der Mitglieder.

Art. 18.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch 2 teilbar ist, bestimmt die Handelskammer, ob die größere oder kleinere Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Handelskammer hat ferner die ausscheidenden Mitglieder auf die Wahlbezirke angemessen zu verteilen.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ergänzungswahlen finden im letzten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Gewählten beginnen ihre Tätigkeit mit dem Anfange des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

Art. 19.

Wahlen zum Erfaze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind

(Ersatzwahlen), werden im Anschluß an die nächsten Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei den letzten Ergänzungswahlen festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Tätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode in demselben Wahlbezirke zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

Art. 20.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, der es, wenn der Umstand vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlusfassung hierüber steht der Handelskammer zu.

Art. 21.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, das nach ihrem Urtheile durch seine Handlungen die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

Art. 22.

In gleicher Weise (Art. 21) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach dessen Abschluß von seinem Amte vorläufig entheben.

Art. 23.

Gegen die auf Grund der Art. 20 bis 22 gefassten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Art. 24.

Die Handelskammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. In dem Beschlusse ist über die Zahl der Stellvertreter, über ihre Verteilung auf die Wahlbezirke und die Voraussetzungen, unter denen sie in Tätigkeit treten, Bestimmung zu treffen. Im übrigen finden auf die Stellvertreter die für Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kostenaufwand.

Art. 25.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt deren Vergütung fest und beschafft die Geschäftsräume.

Zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) ist die Handelskammer verpflichtet. Die Anstellung, soweit sie unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 26.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt unentgeltlich. Jedoch werden ihnen bei Reisen in Ausübung ihres Amtes die baren Auslagen an Transportkosten erstattet und erhalten sie bei Ausführung besonderer Aufträge, außer dem Ersatz der Transportkosten, Tagegelder, deren Höhe von der Handelskammer festgesetzt wird.

Art. 27.

Die Handelskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzuteilen.

Art. 28.

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Beitragspflichtigen (Art. 4) umgelegt. Den Maßstab bildet das zur staatlichen Einkommensteuer veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Art. 29.

Das Ergebnis der Veranlagung des Einkommens der Beitragspflichtigen aus ihrem Gewerbebetrieb wird der Handelskammer kostenfrei von den Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse mitgeteilt, denen vor Beginn der Einschätzungen zur Einkommensteuer Verzeichnisse der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Beitragspflichtigen von der Handelskammer zuzustellen sind. Treten in der Veranlagung des Einkommens der in den Verzeichnissen aufgeführten Beitragspflichtigen infolge von Reklamationen oder Berufungen Veränderungen ein, so haben die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse hierüber ebenfalls der Handelskammer eine Mitteilung zu machen.

Art. 30.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest. Dieselben werden in Prozenten der auf das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe fallenden staatlichen Einkommensteuer berechnet.

Ergibt die Berechnung eine jährliche Beitragszahlung von weniger als 2 *M.*, so werden 2 *M.* als Beitrag erhoben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Einkommensteuer nicht entrichten, wird das Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetrieb von der Handelskammer durch Schätzung ermittelt.

Bei den übrigen Gesellschaften und den Genossenschaften wird, soweit eine Veranlagung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer für das Beitragsjahr nicht erfolgt ist, ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher einem Zehntausendstel des von der Handelskammer zu ermittelnden Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals entspricht, jedoch nicht weniger als 2 *M.* beträgt.

Zur Erhebung von Beiträgen in einer Höhe von mehr als zehn Prozent der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe für ein Jahr ist die vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erforderlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann dasselbe die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als zehn Prozent jener Einkommensteuer betragen.

Art. 31.

Über die zu erhebenden Beiträge stellt die Handelskammer für die einzelnen Gemeinden Heberollen auf, welche den Gemeindevorständen zum Zwecke der Einziehung zuzustellen sind. Die Summe der eingezogenen Beiträge haben die Gemeindevorstände innerhalb der zu bestimmenden Frist an die Handelskammer abzuliefern.

Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung von drei Prozent der eingezogenen Beiträge.

Art. 32.

Die Heberollen müssen die Bezeichnung der beitragspflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften sowie diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindevorstände haben die Heberollen während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann sowohl gegen die Beitragszahlung als auch gegen die Beitragsberechnung Einspruch bei der Handelskammer erhoben werden, die darüber zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, welches endgültig entscheidet.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, die sich gegen das dem Handelskammerbeitrage zu Grunde liegende, staatlich veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetriebe richten, sind unzulässig.

Art. 33.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise, wie Gemeindeabgaben, beigetrieben.

Art. 34.

Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile ihres Bezirkes, oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen in hervorragendem Maße zu gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder Fach-Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und Vertretern der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Geschäftsführung.

Art. 35.

Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die vom Staatsministerium, Departement des Innern, beeidigt werden.

Art. 36.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde (Artikel 43) bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden.

Art. 37.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden — außer den in den Art. 21, 22 und 34 genannten Fällen — durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absätze des Art. 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 38.

Die Handelskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Sie ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen ebenfalls Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 39.

Über die Verhandlungen der Handelskammer sowie der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche dem Staatsministerium, Departement des Innern, in Abschrift einzusenden sind.

Die Sitzungen der Handelskammer und der Ausschüsse sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, rechtzeitig mitzuteilen. Dasselbe kann dazu Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

Art. 40.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten, sollen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie von einem Mitgliede und dem Syndikus der Handelskammer vollzogen werden. Indessen genügt zur Rechtsverbindlichkeit der Urkunden die Unterzeichnung durch zwei dieser Personen.

Die Handelskammer führt ein Siegel, welches das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift „Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg“ enthält.

Art. 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Rechtshilfe.

Art. 42.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Handelskammer erledigt werden kann. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handelskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Staatliche Aufsicht.

Art. 43.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Handelskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogtum Oldenburg die Zahl der Mitglieder, die Zahl und

Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke. Die zur Ausführung dieser Wahlen nötigen Anordnungen werden, unter tunlichster Berücksichtigung der Art. 10 bis 17, vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen, welches die Obliegenheiten der Handelskammer bis zu deren Konstituierung wahrzunehmen hat.

Art. 45.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 46.

Sofern die Handelskammer von der in Art. 3 Abs. 4 erteilten Ermächtigung zur Anstellung und Beeidigung der dort bezeichneten Personen sowie zum Erlaß von Vorschriften für dieselben Gebrauch macht, kann durch Verordnung die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Anstellung beeideter Messer, vom 28. Juni 1853 und des Artikels 34 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Februar 1900.

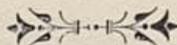
Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Jansen.

M u n c h e r.



Geschäftsordnung

nach den Beschlüssen der Vollversammlung vom 1. Dezember 1904,
genehmigt laut Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums
vom 14. Januar 1905.

Einleitendes.

§ 1.

In Gemäßheit des Artikels 41 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, ist nachstehende Geschäftsordnung — vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern — in der Vollversammlung vom 21. August beschlossen worden.

§ 2.

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 3.

Öffentliche Bekanntmachungen der Handelskammer erfolgen in den „Oldenburgischen Anzeigen“.

§ 4.

Die in den folgenden §§ in Bezug auf die Mitglieder der Handelskammer getroffenen Bestimmungen finden auf deren Stellvertreter sinngemäße Anwendung.

I.

Der Vorsitzende.

§ 5.

1. Für je drei Jahre wählt die Kammer — nach Erledigung der Ergänzungswahlen (Art. 18 des Gesetzes) — aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Falls einer der beiden Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, muß für den Rest der Zeit, für welche der Betreffende gewählt war, sofort eine Neuwahl stattfinden.

Nach den Ergänzungswahlen (Art. 18 des Gesetzes) tritt die Vollversammlung in den ersten Tagen des neuen Jahres zusammen, um zunächst die Wahlprüfungen und die Neuwahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters vorzunehmen. Bis zur erfolgten Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt der bisherige Vorsitzende, oder sofern er nicht wieder zum Mitgliede der Kammer gewählt worden ist, der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte der Kammer weiter.

Sollten beide Vorsitzende nicht wieder zu Kammermitgliedern gewählt worden sein, so geht die Geschäftsführung auf das älteste Mitglied über.

2. Der Vorsitzende muß seinen Wohnsitz in der Stadt Oldenburg oder deren unmittelbarer Umgebung haben.

§ 6.

1. Der Vorsitzende vertritt die Kammer nach außen (Art. 48, Abf. 2) und leitet ihre Geschäfte.

2. Im Falle der Behinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so leitet das dem Amte bezw. der Geburt nach älteste zur Zeit anwesende Mitglied der Stadt Oldenburg die Geschäfte.

§ 7.

Der Vorsitzende kann Mitglieder sowie den Syndikus bevollmächtigen, die Kammer bei Verhandlungen, Versammlungen oder bei ähnlichen Gelegenheiten zu vertreten.

II.

Der Syndikus.

§ 8.

1. Die Handelskammer ist zur Anstellung eines Geschäftsführers verpflichtet, welcher die Dienstbezeichnung „Syndikus“ führt (Art. 25, Abf. 3, Satz 2).

§ 9.

1. Der Syndikus wird — auf Vorschlag eines aus den beiden Vorsitzenden der Kammer und den Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu bildenden Sonderausschusses — durch Beschluß der Vollversammlung angestellt; die Kündigung seitens der Kammer erfolgt in der gleichen Weise.

2. Das Anstellungsverhältnis wird durch einen von der Vollversammlung zu genehmigenden Dienstvertrag geregelt.

§ 10.

Der Syndikus hat nach Anweisung des Vorsitzenden alle Geschäfte zu führen, die Kanzlei der Kammer zu verwalten und der Kammer zur Lösung ihrer Aufgaben in jeder Weise behülflich zu sein.

§ 11.

1. Der Syndikus nimmt in der Regel an sämtlichen Vollversammlungen und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil und übernimmt bezw. überwacht die Protokollführung.

2. Er hat in den Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse das Recht, Anträge im Rahmen der Tagesordnung zu stellen; er kann mit Berichterstattungen betraut werden.

§ 12.

1. Sämtliche Schriftstücke, welche von der Kammer ausgefertigt werden, sind vom Syndikus gegenzuzeichnen.

2. Schriftstücke, welche von der „Geschäftsstelle der Handelskammer“ unmittelbar erledigt werden (wie Auskünfte über tatsächliche Verhältnisse, geschäftliche Anfragen und dergl. mehr), werden vom Syndikus selbständig unterzeichnet, welcher auch einen der Bureaubeamten mit der Unterzeichnung beauftragen kann.

3. Die unter 2 erwähnten Schriftstücke sind dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13.

Der Syndikus ist berechtigt, die an die Handelskammer gerichteten Briefe zu öffnen und für Postsendungen jeder Art Empfangsbescheinigungen auszustellen.

§ 14.

Im übrigen wird die Tätigkeit des Syndikus durch den Vorsitzenden geregelt. Dieser kann eine Dienstabweisung erlassen.

§ 15.

Der Syndikus ist für seine Tätigkeit nur dem Vorsitzenden und der Vollversammlung verantwortlich.

§ 16.

1. Im Falle der Verhinderung des Syndikus hat der Vorsitzende entsprechende Anordnungen zu treffen.

2. In diesem Falle bedürfen die Schriftstücke der Handelskammer keiner Gegenzeichnung.

§ 17.

1. Durch Beschluß der Kammer können zur Entlastung des Syndikus mit dessen Einvernehmen besoldete wissenschaftliche Hilfsarbeiter angestellt werden.

2. Diese unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden und des Syndikus.

III.

Von den Ausschüssen.

§ 18.

1. Behufs Vorbereitung der in der Vollversammlung zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten, sowie zur Bearbeitung der ihnen vom Vorsitzenden angewiesenen Geschäfte werden alljährlich in der ersten öffentlichen Vollversammlung von der Kammer aus ihrer Mitte folgende ständige „Sachverständigen-Ausschüsse“ gebildet (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes).

1. Kleinhandels-Ausschuß,
2. Großhandels- und Industrie-Ausschuß,
3. Finanz-Ausschuß (zuständig für alle finanztechnischen Fragen, wie Bankwesen, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Börsenwesen und dgl. mehr).
4. Verkehrsausschuß (zuständig für alle Verkehrsfragen mit Ausnahme des Schiffahrtswesens).
5. Schiffahrtsausschuß.

2. Bei der Wahl der Ausschüsse wird zugleich über ihre Mitgliederzahl Beschluß gefaßt. Scheiden im Laufe des Jahres Mitglieder aus, so sind für dieselben in der nächsten Vollversammlung der Kammer Ersatzwahlen vorzunehmen.

3. Die Kammer kann die Vermehrung der ständigen Ausschüsse beschließen.

§ 19.

Der Vorsitzende sowohl wie die Vollversammlung können nach Bedürfnis für einzelne Zwecke aus Mitgliedern der Kammer vorübergehend Sonderausschüsse bilden; der Kammervorsitzende leitet ihre Verhandlungen, kann jedoch hiermit auch ein Mitglied beauftragen.

§ 20.

1. Außerdem wird aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg oder deren unmittelbaren Umgebung wohnenden Mitglieder ein „Geschäfts-Ausschuß“ von 4 Mitgliedern gebildet, welcher dem Vorsitzenden, soweit erforderlich, bei der allgemeinen Geschäftsführung und der inneren Verwaltung beratend zur Seite steht.

2. Der „Geschäfts-Ausschuß“ ist ferner zuständig für alle diejenigen Angelegenheiten, welche nicht in den Geschäftskreis der übrigen Ausschüsse fallen.

§ 21.

1. Die ständigen Ausschüsse wählen alljährlich aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Vertreter mit einfacher Stimmen-Mehrheit.

2. Der Kammer-Vorsitzende ist vollberechtigtes Mitglied aller Ausschüsse; er ist ständiger Vorsitzender des Geschäftsausschusses.

§ 22.

Den einzelnen Ausschüssen werden vom Kammer-Vorsitzenden die von ihnen zu erledigenden Angelegenheiten überwiesen.

§ 23.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden — im Einvernehmen mit dem Kammer-Vorsitzenden — von den betreffenden Vorsitzenden anberaumt.

Der Ausschußvorsitzende ist in einfachen oder eiligen Fällen berechtigt, eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

§ 24.

1. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

2. Sollte wegen Beschlußunfähigkeit die Einberufung einer zweiten Ausschußsitzung nötig werden, so ist diese, in soweit dieselben Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25.

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

2. Die Mitglieder der Kammer sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten vertraulicher oder persönlicher Art handelt, berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen; mit Zustimmung des betreffenden Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

3. Zu den Sitzungen des Geschäfts-Ausschusses haben außer dessen Mitgliedern nur die vom Vorsitzenden besonders geladenen Personen Zutritt.

§ 26.

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Ausschußvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

2. Es muß dem Staatsministerium, Departement des Innern (Art. 39, Abs. 1), und dem Vorsitzenden in Abschrift eingesandt werden.

§ 27.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen auch Nichtmitglieder der Handelskammer als Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 28.

Die Sitzungen der Ausschüsse können auch an einem anderen Orte wie Oldenburg stattfinden.

IV.

Die Vollversammlung.

§ 29.

Die Vollversammlungen finden in Oldenburg statt.

§ 30.

1. Die Vollversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Maßgabe der vorliegenden Beratungsgegenstände berufen.

2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 31.

1. Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände schriftlich einzuladen; die Mitteilung weiterer Beratungsgegenstände ist auch noch später zulässig.

2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Der schriftlichen Einladung an die Mitglieder ist in der Regel eine kurz gefasste Erläuterung der Verhandlungsgegenstände beizufügen.

§ 32.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es der Handelskammer baldmöglichst davon Nachricht zu geben. Hat das betr. Mitglied einen Stellvertreter, so hat es diesem — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kammer — die Einladung zu übersenden. Ist der Stellvertreter auch verhindert, so hat er gleichfalls die Kammer hiervon zu benachrichtigen.

§ 33.

1. Die Sitzungen sind öffentlich (Art. 36, Abs. 1).

2. Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Kammer als

für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden. (Art. 36, Abs. 2.)

3. Bei Festsetzung der Tagesordnung entscheidet über den Ausschluß der Öffentlichkeit vorläufig der Vorsitzende, dessen Entscheidung auch für die Vollversammlung in Kraft bleibt, wenn nicht auf Grund eines, von einem Mitgliede zu stellenden Antrages die Öffentlichkeit beschlossen wird. Für die seitens der Aufsichtsbehörde als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichneten Gegenstände ist ein Beschluß auf Herstellung der Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 34.

1. Zur Verweisung eines auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung stehenden Gegenstandes in die geheime Sitzung bedarf es eines von mindestens 5 Mitgliedern gestellten bezw. unterstützten Antrages.

2. Über diesen Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 35.

1. Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest.

2. Der Vorsitzende ist jedoch auf Beschluß der Handelskammer oder eines der ständigen Ausschüsse verpflichtet, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese Verpflichtung hat er auch dann, wenn von mindestens 6 Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung ein dahingehender Antrag gestellt wird.

3. Solche Gegenstände der Tagesordnung, welche erst nach Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind (§ 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung), dürfen nur dann zur Beschlußfassung zugelassen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der Erschienenen anerkannt wird.

4. Erfolgt die Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung selbst, so kann über den betreffenden Gegenstand ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder noch der anwesende Vertreter des Staatsministeriums, Departement des Innern, widerspricht.

§ 36.

Die Tagesordnung der Vollversammlung ist, insoweit sie öffentlich ist, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tage öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

1. Die Leitung der Verhandlungen führt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen.

2. Sind beide Vorsitzende verhindert, so eröffnet das älteste der anwesenden Mitglieder die Versammlung, welche sofort zur Wahl eines Vorsitzenden für die Dauer der Verhandlungen zu schreiten hat.

§ 38.

1. Die Gegenstände kommen in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Verhandlung bzw. Beschlußfassung.

2. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 3 anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 39.

1. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Verhandlungen, wenn tunlich unter Bezugnahme auf einen den Mitgliedern vorher zuzustellenden schriftlichen Bericht, über die seit der letzten Sitzung erledigten Sachen, sowie über die einer näheren Beratung und Beschlußnahme nicht bedürftigen Eingänge Mitteilung zu machen.

2. Wird aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben, so gilt dies als Einverständnis der Kammer mit der Tätigkeit des Vorsitzenden bzw. der Ausschüsse.

3. Diese Berichterstattung kann auch dem Syndikus vom Vorsitzenden übertragen werden.

§ 40.

1. Zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

2. Die Redner haben sich möglichst streng an den Gegenstand der Verhandlungen zu halten und können andernfalls vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

3. Dem Redner, welcher nach zweimaliger Aufforderung gleichwohl vom Beratungsgegenstande abweicht, kann für die Dauer dieser Beratungen vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

4. Der Vorsitzende ist berechtigt, erforderlichen Falls einen Anwesenden zur Ordnung zu rufen und ihm, falls dies drei mal geschehen ist, für die ganze Dauer der Versammlung das Wort zu entziehen.

5. Den Vertretern des Staatsministeriums, Departement des Innern, ist auf ihr Verlangen jeder Zeit das Wort zu erteilen; die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auf sie keine Anwendung.

§ 41.

Der Vorsitzende ist befugt, jeder Zeit ohne Abgabe des Vorsizes das Wort zu ergreifen.

§ 42.

1. Ein von mindestens 5 Mitgliedern unterstützter Antrag auf Schluß der Beratungen muß sofort zur Verhandlung gebracht werden.

2. Zu diesem Antrage darf außer dem Vorsitzenden nur je ein Redner für und gegen das Wort nehmen.

3. Antragsteller und Berichterstatter müssen auch nach erfolgtem Schluß der Debatte noch zur Sache gehört werden.

§ 43.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Fragen oder Anträge, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden und, falls mehrere Fragen oder Anträge vorliegen, deren Reihenfolge zu bestimmen; erfolgt hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Kammer.

§ 44.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung aller im Amte befindlichen Mitglieder mindestens die Hälfte und für den Fall der §§ 46 und 47 dieser Geschäftsordnung mindestens zwei Drittel derselben anwesend sind. (Art. 37, Satz 1 und 4.)

§ 45.

1. Die Beschlüsse der Kammer werden — außer in den Fällen der §§ 46 und 47 dieser Geschäftsordnung — durch einfache Stimmenmehrheit der sich an der Abstimmung Beteiligten gefaßt. (Art. 37, Satz 1.)

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Art. 37, Satz 2.)

§ 46.

Beschlüsse, welche die Erhebung besonderer Handelskammerbeiträge im Sinne des Art. 34 des Handelskammergesetzes bezwecken, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher im Amte befindlicher Mitglieder der Kammer und unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 47.

Mit gleicher Mehrheit sind Beschlüsse zu fassen, welche die Ausstoßung eines Mitgliedes oder die vorläufige Amtsenthebung im Sinne der Art. 21 bezw. 22 des Handelskammergesetzes bezwecken.

§ 48.

Es ist jedem Mitgliede gestattet, innerhalb der Tagesordnung Anträge, insbesondere Verbesserungsanträge zu stellen.

§ 49.

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben von den Sätzen.

2. Auf Verlangen des fünften Teils der anwesenden Mitglieder muß die Stimmabgabe durch Stimmzettel oder namentlich erfolgen; ist sowohl der Antrag auf geheime wie auf namentliche Abstimmung erfolgt, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über das einzuschlagende Abstimmungsverfahren.

§ 50.

1. Bei Wahlen findet das im Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren statt.

2. Die Wahlen können jedoch auch durch Zuzuf erfolgen, falls keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt.

§ 51.

1. Die Anträge der überstimmten Minderheiten müssen auf deren Verlangen im Protokoll vermerkt werden.

2. Bei Berichten an Behörden ist auf Verlangen der Minderheit, wenn sie mindestens aus einem Dritteile der an der Abstimmung sich Beteiligenden bestanden hat, das Minderheitsvotum nebst Begründung mitzuteilen.

§ 52.

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (Art. 39 des Gesetzes).

2. Das Protokoll hat — außer einem Verzeichnis der anwesenden und abwesenden Mitglieder und sonstiger Teilnehmer — die Verhandlungsgegenstände sowie die gefaßten Beschlüsse in möglichster Kürze, nötigenfalls unter Hinweis auf die Akten der Handelskammer, zu enthalten.

3. In der Liste der abwesenden Mitglieder sind diejenigen, welche ohne Entschuldigung fehlen, besonders zu vermerken.

§ 53.

Das Protokoll wird nach Schluß der Sitzung vom Vorsitzenden dem Syndikus und einem Mitgliede vorläufig festgestellt und unterschrieben und hierauf den Mitgliedern in Abdrücken zur Kenntnis gebracht. Falls innerhalb fünf Tagen nach der Absendung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden eingetroffen sind, gilt das Protokoll als genehmigt, andernfalls wird über die erhobenen Widersprüche in der nächsten Versammlung Beschluß gefaßt.

§ 54.

1. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden. (Art. 39 des Gesetzes.)

2. Das Protokoll ist ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen. (Art. 3, Abs. 2, Satz 2.)

3. Abzüge der vollständigen Protokolle sind sämtlichen Mitgliedern und Stellvertretern einzusenden.

V.

Kanzlei.

§ 55.

1. Alle für die Kammer bestimmten Sendungen werden in der Kanzlei in Empfang genommen und daselbst archivmäßig aufbewahrt.

2. Über die ein- und ausgehenden Sachen hat die Kanzlei ordnungsmäßig Register zu führen, desgleichen die Bibliothek zu katalogisieren.

3. Für die ordnungsmäßige Verwaltung des Archivs und der Bibliothek ist der Syndikus verantwortlich.

§ 56.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Eingänge sowie die Akten einzusehen.

2. Auf Anfordern stellt ihnen der Syndikus — gegen Empfangsbescheinigung — aus der Bibliothek entbehrliche Bücher für kurze Zeit zur Verfügung.

§ 57.

1. Für den Kanzleidienst werden Beamte vom Vorsitzenden — nach Einvernehmen mit dem Syndikus — in den Grenzen des Haushaltsplans angestellt.

2. Ihr Anstellungsverhältnis wird durch Dienstverträge, welche vom Vorsitzenden zu genehmigen sind, geregelt.

3. Für vorübergehende Zwecke können Hilfskräfte angenommen werden.

4. Die Kanzleibeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Syndikus und des Vorsitzenden.

5. Sie sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 58.

Die Tagesstunden, während welcher die Geschäftsräume werktäglich geöffnet sind, werden vom Vorsitzenden nach Bedürfnis festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Die Vermögensverwaltung.

§ 59.

1. Die Vorlage über den erforderlichen Kostenaufwand des nächsten Jahres ist spätestens im Dezember jeden Jahres nach den Vorschlägen des Geschäftsausschusses der Kammer zum Beschluß vorzulegen.

2. Der so festgestellte Haushaltsplan wird öffentlich bekannt gemacht und dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitgeteilt (Art. 27).

§ 60.

1. Zur Erhebung von Beiträgen in einer Höhe von mehr als 10 % der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe ist jedoch vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einzuholen. (Art. 30, Abs. 5.)

2. Im übrigen ordnet die Kammer ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. (Art. 25, Abs. 1.)

§ 61.

Die Kassenbestände der Kammer werden bei einem durch Beschluß der Vollversammlung zu bestimmenden Bankhause der Stadt Oldenburg hinterlegt.

§ 62.

Die Rechnungen werden — nach der Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch den Syndikus — vom Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen.

§ 63.

1. Die Rechnungsführung obliegt dem Syndikus der Kammer.

2. Zwei Mitglieder der Kammer, welche alljährlich zu wählen sind, haben die Rechnungsführung zu kontrollieren und die vom Syndikus aufzustellende Jahresrechnung zu prüfen.

3. Die Vollversammlung erteilt dem Syndikus nach Richtigbefund Entlastung.

§ 64.

1. Den Mitgliedern werden bei Teilnahme an den Sitzungen der Kammer, sei es der Vollversammlung, sei es der Ausschüsse, nur die baren Auslagen an Transportkosten — bei Eisenbahnfahrten das Fahrgeld 2. Klasse — ersetzt. (Art. 26.)

2. Bei Ausführung besonderer Aufträge werden ihnen außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder gewährt, und zwar:

- a) für Reisen im Herzogtum für den vollen Tag 6 *M.* und für die Nacht 5 *M.*,
- b) für Reisen außerhalb des Herzogtums für den vollen Tag 10 *M.* und 5 *M.* für die Nacht,
- c) in besonderen Fällen können die Tagegelder vom Vorsitzenden erhöht werden.

3. Ob und in welcher Höhe Sachverständigen für Teilnahme an Beratungen der Kammer außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder zu bewilligen sind, entscheidet im einzelnen Falle der Vorsitzende.

4. Dem Syndikus und den Bureaubeamten sind bei allen Reisen außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder in Gemäßheit der Bestimmungen des Abs. 2 zu gewähren. Auch sind ihnen für die in Oldenburg stattfindenden Sitzungen etwa entstehende Unkosten zu ersetzen.

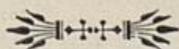
Übergangsbestimmungen.

§ 65.

Für die Berechnung der in dieser Geschäftsordnung erwähnten jährlichen Zeiträume bleibt die Zeit seit der Konstituierung der Kammer bis zum 31. Dezember 1900 außer Betracht.

§ 66.

Gibt die Handhabung der Gesch.-Ordnung zu Zweifeln Anlaß, so entscheidet vorläufig der Vorsitzende, welcher in der nächsten Vollversammlung einen Beschluß herbeizuführen hat.



Wahlordnung

vom 29. Oktober 1903.

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, wird hierdurch für die Wahlen zur Handelskammer folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer beträgt 33.
Eine Stellvertretung findet nur in denjenigen Wahlbezirken statt, in denen nur ein Kammermitglied gewählt wird.

§ 2.

Das Herzogtum Oldenburg zerfällt in 13 Wahlbezirke, auf welche die Mitglieder wie folgt sich verteilen:

Wahlbezirk	Zahl der Mitglieder
1. Stadt und Amt Oldenburg	8
2. " " " Delmenhorst	6
3. " " " Barel	2
4. " " " Feber	2
5. Amt Westerstede	1
6. " Rüstringen	1
7. " Butjadingen	2
8. " Brake	3
9. " Elsfleth	2
10. " Wildeshausen	1
11. " Vechta	2
12. " Cloppenburg	2
13. " Friesoythe	1

zusammen 33

§ 3.

In den Wahlbezirken

Stadt und Amt Oldenburg

" " " Delmenhorst

werden drei Wahlabteilungen gebildet, und zwar in der Weise, daß zu der ersten Abteilung die Wahlberechtigten mit einem Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetriebe von 21 000 *M.* und mehr, zu der zweiten Abteilung die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von 5400 bis 21000 *M.* ausschließlich und zu der dritten Abteilung alle diejenigen mit einem geringeren Jahreseinkommen gehören sollen.

In den Wahlbezirken

Stadt und Amt Barel und

Amt Butjadingen

werden zwei Wahlabteilungen gebildet, und zwar sollen zur ersten Abteilung die Wahlberechtigten mit einem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe von 7200 *M.* und mehr und zur zweiten Abteilung diejenigen mit einem geringeren Einkommen gehören.

Bei denjenigen Gesellschaften und Genossenschaften, die zur staatlichen Einkommensteuer nicht veranlagt sind, richtet sich die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Wahlabteilungen nach der Höhe ihres Handelskammerbeitrages.

In diesen Wahlbezirken werden die zu wählenden Mitglieder auf die Abteilungen in folgender Weise verteilt:

Wahlbezirk	Zahl der Mitglieder			
	I. Abt.	II. Abt.	III. Abt.	Abt.
Stadt und Amt Oldenburg	3	3	2	
" " " Delmenhorst	2	2	2	
" " " Barel	1	1		
" " " Butjadingen	1	1		

§ 4.

Während in den übrigen Wahlbezirken die Wahlen von sämtlichen Wahlberechtigten in einem Wahlgange vorgenommen werden, wählt in den im § 3 bezeichneten Wahlbezirken jede Abteilung in einem besonderen Wahlgange.

§ 5.

Die Wahlkommissare bezw. ihre Stellvertreter werden von der Vollversammlung gewählt.

§ 6.

Die Wahlen finden am Sitze der Ämter statt. Der Termin wird von der Vollversammlung bestimmt.

Die nähere Bestimmung über Zeit und Ort der Wahlen wird von den Wahlkommissaren getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Die Zeitdauer für die Abgabe der Stimmzettel (§ 8) soll für jede Wahlabteilung mindestens zwei Stunden betragen.

§ 7.

In der Wahlversammlung führt der Wahlkommissar den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu ihm gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmenjammler und ein Schriftführer, die von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 8.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mittelst verdeckt abzugebender Stimmzettel, die von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Das Stimmrecht wird von den Wahlberechtigten persönlich ausgeübt, soweit nicht im Gesetz (Artikel 5) eine Vertretung zugelassen ist. Vertreter der Wahlberechtigten, welche das Stimmrecht ausüben, haben vor Abgabe der Stimmzettel auf Erfordern dem Wahlvorstande die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

§ 9.

Gewählt sind diejenigen Personen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlkommissar zu ziehende Los.

Ergibt sich bei der Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten haben, entscheidet bei Feststellung der Personen, die auf die engere Wahl zu bringen sind, das Los unter denen, die gleich viele Stimmen haben.

Engere Wahlen finden innerhalb 8 Tage nach dem ersten Wahlgange statt. Zur Vornahme derselben werden erforderlichen Falles die Termine von den Wahlkommissaren unverzüglich bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die der Vorschrift des § 8, Abs. 1, nicht entsprechen, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten und auf denen mehr Namen verzeichnet stehen, als Personen zu wählen sind. Ungültig sind ferner insoweit Stimmzettel, als sie die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen.

§ 11.

Über die Wahlhandlung wird nach Anweisung des Wahlkommissars vom Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, das vom Wahlvorstande zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Namen und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln, sowie Namen und Wohnort der Gewählten ersichtlich sein.

§ 12.

Nach Beendigung der Wahlen setzen die Wahlkommissare die gewählten Mitglieder von der Wahl schriftlich mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung derselben innerhalb 3 Tage abzugeben sei.

Die Wahlkommissare reichen sodann die Wahlprotokolle mit den Erklärungen der gewählten Personen der Handelskammer ein und senden zugleich die ihnen übersandten Listen der Wahlberechtigten zurück.

§ 13.

Das Ergebnis der Wahlen wird von der Handelskammer öffentlich bekannt gemacht.

Etwasige Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlussfassung zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 14.

Wegen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird auf die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 19. Februar 1900 verwiesen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1903.

Die Handelskammer.

Aug. Schulze,
Vorsitzender.

Dr. Dursthoff,
Syndikus.



Inhaltsverzeichnis.

1. Handelskammergesetz.

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer	Art. 1—3
Wahlrecht und Wählbarkeit	" 4—9
Wahlverfahren	" 10—17
Dauer des Amts und Wechsel der Mitglieder	" 18—24
Kostenaufwand	" 25—34
Geschäftsführung	" 35—41
Rechtshilfe	" 42
Staatliche Aufsicht	" 43
Übergangs- und Schlußbestimmungen	" 44—46

2. Geschäftsordnung.

Einleitendes (Geschäfts- und Rechnungsjahr, Bekanntmachungen)	§ 1—4
---	-------

I. Der Vorsitzende.

Wahl	§ 5
Wohnsitz	§ 5
Stellvertretung	§ 5—6
Funktionen	§ 6—7

II. Der Syndikus.

Anstellung	§ 8—9
Funktionen	§ 10—14
Verantwortlichkeit	§ 15
Stellvertretung und Entlastung	§ 16—17

III. Von den Ausschüssen.

Sachverständigen-Ausschüsse	§ 18
Sonder-Ausschüsse	§ 19
Geschäfts-Ausschuß	§ 20
Vorsitz und Leitung	§ 21—23
Beschlußfähigkeit	§ 24
Beteiligung der Handelskammermitglieder	§ 25
Protokoll	§ 26
Hinzuziehung von Sachverständigen	§ 27
Ort	§ 28

IV. Die Vollversammlung.

Ort	§ 29
Einberufung	§ 30—32
Öffentlichkeit	§ 33—34
Tagesordnung	§ 35—36
Vorsitz und Leitung	§ 37—43
Beschlußfähigkeit	§ 44
Beschlußfassung	§ 45—48
Abstimmung	§ 49—50
Minderheitsanträge	§ 51
Protokoll	§ 52—54

V. Die Kanzlei.

Archiv- und Bibliothekverwaltung	§ 55—56
Bureaubeamte	§ 57
Bureauzeit	§ 58

VI. Die Vermögensverwaltung.

Haushaltsplan	§ 59
Genehmigung des Staatsministeriums	§ 60
Hinterlegung der Kassenbestände	§ 61
Bezahlung der Rechnungen	§ 62
Rechnungsführung	§ 63
Bergütung und Tagegelder	§ 64
Übergangsbestimmungen	§ 65—66

3. Wahlordnung.

Zahl der Handelskammermitglieder	§ 1
Stellvertretung	§ 1
Wahlbezirke	§ 2
Wahlabteilungen	§ 3
Wahlgänge	§ 4
Wahlkommissare	§ 5
Ort und Zeit der Wahl	§ 6
Wahlvorstand	§ 7
Stimmzettel	§ 8
Ausübung des Stimmrechts	§ 8
Wahlresultat	§ 9
Engere Wahl	§ 9
Gültigkeit der Stimmzettel	§ 10
Wahlprotokoll	§ 11
Benachrichtigung der Gewählten	§ 12
Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 12
Einsendung des Wahlprotokolls	§ 12
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 13
Einsprüche	§ 13
Beschwerde	§ 13
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 14







